

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Elektrobau Bellinger GmbH

Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, soweit nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart ist, für alle Rechtsgeschäfte zwischen der Elektrobau Bellinger GmbH und deren Kunden sowie Lieferanten und sonstigen Dritten, denen Leistungen zu erbringen sind und von denen Leistungen bezogen werden. Sie gelten für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen von Vertragspartnern der Elektrobau Bellinger GmbH und sonstigen Dritten werden nicht anerkannt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

I. Leistungs- und Reparaturbedingungen der Elektrobau Bellinger GmbH als Werkunternehmer

1 Allgemeines

- 1.1 Für die Ausführung von Bauleistungen gilt die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil B als Ganzes und betreffend DIN 18299, DIN 18382, DIN 18384, DIN 18385 und DIN 18386 als „Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV)“ auszugswweise auch Teil C. Diese Regelung gilt für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmern, die diese im Rahmen ihrer Unternehmenstätigkeit (Unternehmensgeschäft) abschließen – nicht jedoch für Rechtsgeschäfte an denen ein Verbraucher beteiligt ist.
- 1.2 Zum Angebot des Werkunternehmers gehörige Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen usw. sind nur annähernd als maß- und gewichtsgenau anzusehen, es sei denn die Maß- und Gewichtsgenauigkeit wurde ausdrücklich bestätigt. An diesen Unterlagen behält sich der Werkunternehmer Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen ohne Einverständnis des Werkunternehmers Dritten nicht zugänglich gemacht oder auf sonstige Weise missbräuchlich verwendet werden. Wird der Auftrag nicht erteilt, so sind kundenindividuell erstellte Unterlagen unaufgefordert und in allen anderen Fällen nach Aufforderung unverzüglich zurückzusenden.

2 Termine

- 2.1 Der vereinbarte Liefer- oder Fertigstellungstermin ist nur dann verbindlich, wenn die Einhaltung nicht durch Umstände, die der Werkunternehmer nicht zu vertreten hat, unmöglich gemacht wird. Als solche Umstände sind auch Änderungen sowie Fehlen von Unterlagen (Baugenehmigung u. a.) anzusehen, die zur Auftragsdurchführung notwendig sind.
- 2.2 Der Auftraggeber/Besteller hat in Fällen des Verzugs (bei der Erstellung von Bauleistungen) nur dann den Anspruch aus § 8 Nr. 3 VOB/B, wenn für Beginn und Fertigstellung eine Zeit nach dem Kalender schriftlich vereinbart war und der Auftraggeber/Besteller nach Ablauf dieser Zeit eine angemessene Nachfrist gesetzt und erklärt hat, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Auftrag entziehen wird.

3 Kosten für die nichtdurchgeführten Aufträge

Da Fehlersuchzeit Arbeitszeit ist, wird - im Falle, dass keine Gewährleistungsarbeiten vorliegen - der entstandene und zu belegende Aufwand dem Auftraggeber/Besteller in Rechnung gestellt, wenn ein Auftrag nicht durchgeführt werden kann, weil:

- 3.1 der beanstandete Fehler unter Beachtung der Regeln der Technik nicht festgestellt werden konnte;
- 3.2 der Auftraggeber/Besteller den vereinbarten Termin schuldhaft versäumt;
- 3.3 der Auftrag während der Durchführung gekündigt wurde;
- 3.4 die Empfangsbedingungen – auch die Verbindung mit dem Internet – bei der notwendigen Nutzung elektronischer Geräte (Mobiltelefone, Laptops etc.) nicht einwandfrei gegeben sind.

4 Gewährleistung und Haftung

- 4.1 Die Gewährleistungsfrist für alle Arbeitsleistungen, Reparaturen etc., die keine Bauleistungen sind, und für eingebautes Material beträgt 1 Jahr. Für Bauleistungen gilt im Unternehmerngeschäft die VOB/B als Ganzes sowie auszugswweise die VOB/C.
- 4.2 Bei Vorliegen eines Mangels haben der Auftraggeber/Besteller oder dessen Beauftragter dem Werkunternehmer eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu setzen. Der Auftraggeber/Besteller hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass der beanstandete Gegenstand zur Untersuchung und Durchführung der Nacherfüllung dem Werkunternehmer oder dessen Beauftragten zur Verfügung steht.
- 4.3 Ist der Werkunternehmer zur Nacherfüllung verpflichtet, kann er diese nach eigener Wahl durch Beseitigung des Mangels oder durch Neuherstellung des Werkes erbringen.
- 4.4 Schlägt die Nacherfüllung mindestens zweimal fehl, ist der Auftraggeber/Besteller berechtigt, die Vergütung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt ist ausgeschlossen bei Unerheblichkeit der Pflichtverletzung des Unternehmers oder wenn Gegenstand des Vertrages eine Bauleistung ist.
- 4.5 Bei einer Verletzung des Lebens des Körpers oder der Gesundheit haftet der Werkunternehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das Gleiche gilt für Schäden, die Folge der Verletzung einer Kardinalpflicht durch den Werkunternehmer, seiner vertretungsberechtigten Organe oder seiner Erfüllungsgehilfen sind.
Für alle anderen Schäden haftet der Werkunternehmer nur, wenn sie Folge eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns seiner Organe, seiner Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen sind.

Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung des Werkunternehmers auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden – jedoch maximal auf den doppelten Wert des Auftragsgegenstandes begrenzt.

Soweit gesetzlich zulässig sind Schadenersatzansprüche für Schäden durch die leicht fahrlässige Verletzung von Nebenpflichten durch den Werkunternehmer, seiner Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen gänzlich ausgeschlossen. Das gilt insbesondere für Verzugsschäden.

- 4.6 Ist für Mängelansprüche keine Verjährungsfrist im Vertrag vereinbart und handelt es sich um ein Unternehmerngeschäft, das zum Unternehmensgegenstand der Vertragsparteien gehört, so beträgt sie für Bauwerke 4 Jahre, für andere Werke, deren Erfolg in der Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache besteht und für die vom Feuer berührten Teile von Feuerungsanlagen 2 Jahre. Abweichend von Satz 1 beträgt die Verjährungsfrist für feuerberührte und abgasdämmende Teile von industriellen Feuerungsanlagen 1 Jahr.
Ist für Teile von maschinellen und elektrotechnischen/elektronischen Anlagen, bei denen die Wartung Einfluss auf Sicherheit und Funktionsfähigkeit hat, nichts anderes vereinbart, beträgt für diese Anlagenteile die Verjährungsfrist für Mängelansprüche abweichend von Abs. 1 2 Jahre, wenn der Auftraggeber/Besteller sich dafür entschieden hat, dem Werkunternehmer/Auftragnehmer die Wartung für die Dauer der Verjährungsfrist nicht zu übertragen; dies gilt auch, wenn für weitere Leistungen eine andere Verjährungsfrist vereinbart ist.
Die Frist beginnt mit der Abnahme der gesamten Leistung; nur für in sich abgeschlossene Teile der Leistung beginnt sie mit der Teilabnahme (§ 12 Nr. 2).

- 4.7 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und/oder Beschränkungen gelten nicht, sofern der Werkunternehmer einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine selbstständige Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat.

5 Erweitertes Pfandrecht des Werkunternehmers an beweglichen Sachen

- 5.1 Dem Werkunternehmer steht wegen seiner Forderung aus dem Auftrag ein Pfandrecht an dem aufgrund des Auftrags in seinen Besitz gelangenden Gegenstand des Auftraggebers/Bestellers zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Gegenstand im Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig sind.
- 5.2 Wird der Gegenstand nicht innerhalb 4 Wochen nach Abholaufforderung abgeholt, kann vom Werkunternehmer mit Ablauf dieser Frist ein angemessenes Lagergeld berechnet werden. Erfolgt nicht spätestens 3 Monate nach der Abholaufforderung die Abholung, entfällt die Verpflichtung zur weiteren Aufbewahrung und jede Haftung für leicht fahrlässige Beschädigung oder Untergang. 1 Monat vor Ablauf dieser Frist ist dem Kunden eine Verkaufsandrohung zuzusenden. Der Werkunternehmer ist berechtigt, den Gegenstand nach Ablauf dieser Frist zur Deckung seiner Forderungen zum Verkehrswert zu veräußern. Ein etwaiger Mehrerlös ist dem Auftraggeber/Besteller zu erstatten.

6 Eigentumsvorbehalt

Soweit die anlässlich von Reparaturen eingefügten Ersatzteile o. ä. nicht wesentliche Bestandteile werden, behält sich der Werkunternehmer das Eigentum an diesen eingebauten Teilen bis zum Ausgleich aller Forderungen des Werkunternehmers aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis vor.

Kommt der Auftraggeber/Besteller in Zahlungsverzug oder kommt er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nicht nach und hat der Werkunternehmer deshalb den Rücktritt vom Vertrag erklärt, kann der Werkunternehmer den Gegenstand zum Zweck des Ausbaus der eingefügten Teile herausverlangen. Sämtliche Kosten der Zurückholung und des Ausbaus trägt der Auftraggeber/Besteller.

Erfolgt die Reparatur beim Auftraggeber/Besteller, so hat er dem Werkunternehmer die Gelegenheit zu geben, den Ausbau vor Ort vorzunehmen. Hierdurch entstehende Arbeits- und Wegekosten gehen zu Lasten des Auftraggebers/Bestellers.

Gibt der Auftraggeber/Besteller dem Werkunternehmer keine Gelegenheit zum Ausbau, gilt Ziffer 6 Abs. 2 Sätze 1 und 2 entsprechend.

II. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Elektrobau Bellinger GmbH bei Kaufverträgen, Werklieferverträgen, Dienst- und Dienstleistungsverträgen sowie ähnlichen Rechtsbeziehungen

1 Analoge Anwendung

Für die vorgenannten Schuldverhältnisse gelten die Bedingungen unter Teil I. entsprechend. Zusätzlich gelten die nachfolgenden Bedingungen. Dabei ist mit „Verwender“ die Elektrobau Bellinger GmbH gemeint.

2 Eigentumsvorbehalt

Die dem Geschäftspartner der Elektrobau Bellinger GmbH gelieferten Gegenstände und Anlagen bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher der Elektrobau Bellinger GmbH (im Folgenden - Verwender) aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gegen den Geschäftspartner zustehenden Ansprüche Eigentum des Verwenders. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen für alle Forderungen, die der Verwender gegenüber dem Geschäftspartner im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand, z. B. aufgrund von Reparaturen oder Ersatzteillieferungen sowie sonstiger Leistungen nachträglich erwirbt. Letzteres gilt nicht, wenn die Reparatur durch den Verwender unzumutbar verzögert wird oder fehlergeschädigt ist. Bis zur Erfüllung der vorgenannten Ansprüche des Verwenders dürfen die Gegenstände nicht weiterveräußert, vermietet, verpfändet bzw. verpfändet und auch nicht bei Dritten in Reparatur gegeben werden. Ebenso sind Sicherungsübereignung und Verpfändung untersagt.

Ist der Geschäftspartner Händler (Wiederverkäufer), so ist ihm die Weiterveräußerung im gewöhnlichen Geschäftsgang unter der Voraussetzung gestattet, dass die Forderungen aus dem Weiterverkauf gegenüber seinen Abnehmern oder Dritten einschließlich sämtlicher Nebenrechte in Höhe der Rechnungsbeträge des Verwenders bereits jetzt an den Verwender abgetreten werden.

Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes ist der Geschäftspartner des Verwenders zum Besitz und Gebrauch des Kaufgegenstandes berechtigt, solange er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nachkommt und sich nicht in Zahlungsverzug befindet.

Kommt der Geschäftspartner in Zahlungsverzug oder kommt er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nicht nach und hat der Verwender deshalb den Rücktritt vom Vertrag erklärt, kann der Verwender die erbrachte Leistung und die gezogenen Nutzungen herausverlangen und Sachen nach Androhung mit angemessener Frist unter Verrechnung auf den Kaufpreis/die Vergütung durch freihändige Veräußerung bestmöglich verwerten. Sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung trägt der Käufer. Bei Zugriffen von Dritten, insbesondere bei Pfändung von Sachen oder bei Ausübung des Unternehmerpfandrechts einer Werkstatt, hat der Geschäftspartner dem Verwender sofort schriftlich Mitteilung zu machen und den Dritten unverzüglich auf den Eigentumsvorbehalt des Verwenders hinzuweisen. Der Geschäftspartner trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zu einer Wiederbeschaffung der Sachen aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können. Der Geschäftspartner hat die Pflicht, die Sachen während der Dauer des Eigentumsvorbehalts in ordnungsgemäßem Zustand zu halten sowie alle vorgeseheneen Wartungsarbeiten und erforderlichen Instandsetzungen unverzüglich vom Verwender oder einem von diesem benannten Dritten ausführen zu lassen.

Der Verwender verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 10 % übersteigt.

3 Abnahme und Abnahmeverzug

Nimmt der Geschäftspartner die Leistung nicht fristgemäß ab, ist der Verwender – soweit gesetzlich zulässig – berechtigt, ihm eine angemessene Nachfrist zu setzen, nach deren Ablauf anderweitig über die geschuldete Leistung zu verfügen und den Geschäftspartner mit angemessener verlängerter Nachfrist zu beliefern. Unberührt davon bleiben die Rechte des Verkäufers, nach Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz zu verlangen.

Im Rahmen einer Schadenersatzforderung kann der Verwender 20 % des vereinbarten Preises ohne Mehrwertsteuer als Entschädigung ohne Nachweis fordern, es sei denn, der Geschäftspartner weist ihm nach, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines tatsächlich höheren Schadens bleibt vorbehalten. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, Teilleistungen (Vorablieferungen) anzunehmen, soweit ihm dies zumutbar ist.

4 Gewährleistung und Haftung

- 4.1 Mängelansprüche für alle verkauften neuen Gegenstände verjähren in 2 Jahren. Bei der Lieferung von gebrachten Gegenständen verjähren die Mängelgewährleistungsansprüche in 1 Jahr ab Ablieferung der Sache, wenn es sich bei dem zugrunde liegenden Rechtsgeschäft um ein Unternehmerngeschäft handelt, welches für den Geschäftspartner üblich ist.

Bei Handelsgeschäften sind die Leistungen des Verwenders vom Geschäftspartner unverzüglich nach Erhalt sorgfältig auf Mängel zu prüfen. Mängel sind dem Verwender nach ihrer Entdeckung unverzüglich anzuzeigen und als solche zu rügen.

Beim Verbrauchergeschäft gilt, dass offensichtliche Mängel bei Sachen binnen zwei Wochen nach Ablieferung gegenüber dem Verwender anzuzeigen sind.

Für die Fristwahrung ist die Absendung der Mängelanzeige maßgebend.

Werden die Anzeigefristen nicht gewahrt, ist der Verwender von der Mängelhaftung befreit.

- 4.2 Ist die Leistung des Verwenders mangelhaft, so hat der Geschäftspartner folgende Rechte:

- 4.2.1 Der Verwender ist zur Nacherfüllung verpflichtet und wird diese – soweit gesetzlich zulässig, nach seiner Wahl – durch Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache erbringen.

- 4.2.2 Schlägt die Nachbesserung mindestens zweimal fehl, so ist der Geschäftspartner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis/die Vergütung zu mindern. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Mangel oder die Pflichtverletzung des Verwenders nur unerheblich ist.

- 4.2.3 Ein Mangel des Liefergegenstandes liegt nicht vor: Bei Fehlern, die durch Beschädigung, falschen Anschluss oder falsche Bedienung durch den Geschäftspartner oder dessen Beauftragte verursacht werden, bei Schäden durch höhere Gewalt, z. B. Blitzschlag, bei Fehlern infolge von Überbeanspruchung mechanischer oder elektromechanischer Teile durch nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch oder durch Verschmutzung oder außergewöhnliche, mechanische, chemische oder atmosphärische Einflüsse. Im Bereich der Unterhaltungselektronik (Consumer Electronics) liegt ein Mangel auch dann nicht vor, wenn die Empfangsqualität durch ungünstige Empfangsbedingungen oder mangelhafte Antennen oder durch äußere Einflüsse beeinträchtigt ist, bei Schäden durch vom Kunden eingelegte, ungeeignete oder mangelhafte Batterien.

5 Haftung auf Schadenersatz

- 5.1 Bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung des Verwenders, seiner Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen beruht, haftet der Verwender nach den gesetzlichen Bestimmungen.

- 5.2 Für sonstige Schäden gilt Folgendes:

- 5.2.1 Für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders, seiner gesetzlichen Vertreter Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet der Verwender nach den gesetzlichen Bestimmungen.

- 5.2.2 Für Schäden, die auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten infolge von Fahrlässigkeit des Verwenders, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, ist die Haftung des Ver-

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Elektrobau Bellinger GmbH

Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, soweit nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart ist, für alle Rechtsgeschäfte zwischen der Elektrobau Bellinger GmbH und deren Kunden sowie Lieferanten und sonstigen Dritten, denen Leistungen zu erbringen sind und von denen Leistungen bezogen werden. Sie gelten für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen von Vertragspartnern der Elektrobau Bellinger GmbH und sonstigen Dritten werden nicht anerkannt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

wenders auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden - maximal jedoch auf den doppelten Wert der geschuldeten Leistung begrenzt.

5.2.3 In allen übrigen Fällen ist ein Schadenersatzanspruch gegen den Verwender – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen. Das gilt insbesondere für Verzugsschäden, wobei die gesetzlichen Rechte des Geschäftspartners nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist unberührt bleiben.

5.3 Die Haftungsausschlüsse oder Beschränkungen gelten nicht, sofern der Verwender oder eine Person, deren Wissen er sich zurechnen lassen muss, einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat.

6 Rücktritt

Neben den gesetzlichen Rücktrittsrechten ist dem Verwender das Recht vorbehalten, sich vom Vertrag zu lösen, wenn die von ihm geschuldete Leistung nicht mehr verfügbar ist und er den Geschäftspartner unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Leistung informiert und sich zur unverzüglichen Rückgabe, einer vom Geschäftspartner eventuell bereits erbrachten Gegenleistung verpflichtet.

Bei einem Rücktritt sind die Vertragsparteien gem. den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, die voneinander empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Für die Überlassung des Gebrauchs oder die Benutzung ist deren Wert zu vergüten, wobei auf die inzwischen eingetretene Wertminderung des Verkaufsgegenstandes Rücksicht zu nehmen ist.

III. Gemeinsame Bestimmungen für Leistungen der Elektrobau Bellinger GmbH

1 Preise und Zahlungsbedingungen

- 1.1 Die Endpreise verstehen sich ab Betriebsstz des Werkunternehmers bzw. Verwenders inkl. Mehrwertsteuer.
- 1.2 Alle Rechnungsbeträge sind sofort nach Rechnungserteilung in einer Summe zahlbar. Teilzahlungen für Leistungen sind nur möglich, wenn sie vorher schriftlich vereinbart wurden.
- 1.3 Reparaturrechnungen sind bar zu bezahlen. Schecks und Wechsel werden nur zahlungshalber angenommen und nur nach besonderer Vereinbarung.
- 1.4 Für Leistungen, die im Auftrag nicht enthalten sind oder die von der Leistungsbeschreibung abweichen, kann ein Nachtragsangebot vom Auftraggeber/Besteller/Geschäftspartner angefordert oder vom Werkunternehmer/Verwender abgegeben werden. Soweit dies nicht erfolgt, werden diese Leistungen nach Aufmaß und Zeit berechnet. Hinsichtlich der Anzeige und des Nachweises von Zeitarbeiten gilt bei der Erstellung von Bauleistungen § 15 Nr. 5 VOB/B.
- 1.5 Bei allen Aufträgen (Werkverträge und sonstige Verträge), deren Realisierung über einen Monat andauert, sind je nach Fortschreiten der Arbeiten Abschlagszahlungen in Höhe von 90 des jeweiligen Wertes der geleisteten Arbeiten zu erbringen. Die Abschlagszahlungen sind vom Werkunternehmer anzufordern und binnen 10 Tagen ab Rechnungsdatum vom Kunden zu leisten.

IV. Allgemeine Bedingungen für den Bezug von Leistungen durch die Elektrobau Bellinger GmbH

1 Angebot und Vertragsschluss

- 1.1 An das Angebot zum Abschluss eines Vertrages (Bestellung) ist der die Elektrobau Bellinger GmbH (im Folgenden – Verwender) zwei Wochen ab dem Zeitpunkt der Versendung gebunden. Der Geschäftspartner kann das Angebot nur innerhalb dieser zwei Wochen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verwender annehmen.
- 1.2 Zeichnungen, Pläne und sonstige Unterlagen, die zur Bestellung gehören, bleiben Eigentum des Verwenders, der sich alle Urheberrechte an diesen Unterlagen vorbehält. Nimmt der Geschäftspartner die Angebote des Verwenders nicht innerhalb der Frist gemäß Abschnitt 2 Ziff. 1 an, sind diese Unterlagen unverzüglich an ihn zurückzusenden.

2 Zahlungen

Der vom Verwender in der Bestellung ausgewiesene Preis ist verbindlich und gilt frei Haus bzw. frei Baustelle sofern zwischen den Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Die Verpackungskosten sind im Preis eingeschlossen. Der Preis versteht sich einschließlich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sämtliche Rechnungen des Geschäftspartners haben die vom Verwender angegebene Bestellnummer auszuweisen.

Der Verwender zahlt, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung mit dem Geschäftspartner getroffen wurde, innerhalb von zehn Werktagen, gerechnet ab Lieferung der Ware und Rechnungserhalt mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.

Dem Verwender stehen gegenüber dem Geschäftspartner die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche und Schadenersatzansprüche hinsichtlich der von den Geschäftspartnern zu erbringenden Leistungen und zu erfüllenden Nebenpflichten uneingeschränkt zu.

Bei Handelsgeschäften i. S. d. §§ 343 ff. HGB gilt für den Verwender eine gegenüber den gesetzlichen Vorgaben um fünf Arbeitstage verlängerte Frist für die Untersuchungs- und Rügepflicht.

Dem Verwender stehen gegenüber dem Geschäftspartner die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte in vollem Umfang zu

V. Gerichtsstand

Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Werkunternehmers bzw. des Verkäufers (Fulda).